



GROSSE KREISSTADT

Ortsrecht

S a t z u n g

über die Gebühren für die Benutzung der

Mosterei

im Stadtteil Hubertshofen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2013 (GBl. S. 491) hat der Gemeinderat amfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Mosterei im Stadtteil Hubertshofen wird von den Benutzern je angefangene 50 kg Obst eine Gebühr von 3,00 € erhoben.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Mosterei. Der Gebührenbetrag wird sofort fällig.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 29.04.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.07.1985 in der Fassung vom 04.07.2001 außer Kraft.

Donaueschingen,

Erik Pauly
Oberbürgermeister